
12. Mai 2021

Veränderte Corona-Einrichtungsschutzverordnung Auswirkungen auf die Testpflicht

Sehr geehrte Eltern,

zuerst einmal möchte ich meine Freunde darüber ausdrücken, dass alle Schüler*innen, auch aus den 7. und 8. Jahrgängen seit Anfang dieser Woche wieder im Wechselbetrieb in der Schule sind.

Um die Rückkehrer*innen der Stufen 7 und 8 achtsam und behutsam in Empfang zu nehmen und den Jugendlichen den Wiedereinstieg in den Schulalltag vor Ort zu erleichtern, begann der erste Tag mit einem Willkommenstag bei der jeweiligen Klassenlehrkraft und einem Überraschungsauftritt des Künstlers Chriss Breuning. Bei dem vom Förderverein der IGS Mainspitze finanzierten Auftritt bestaunten die Schüler*innen die Kunst der Jonglage. Einen ausführlichen Bericht und Fotos finden Sie dazu auf unserer Homepage.

Eine weitere wichtige Meldung betrifft die Corona-Einrichtungsschutzverordnung. Mit den heute in Kraft getretenen Änderung werden **vollständig geimpfte** und vom Coronavirus **genesene Personen** mit getesteten Personen **gleichgestellt**.

Das bedeutet, dass Schüler*innen mit einem vollständigen Impfschutz bzw. nach einer Genesung in der Schule keiner Testpflicht mehr unterliegen.

Es gelten jedoch auch für diese Personen weiterhin die allgemeinen Hygieneregeln - das Tragen einer medizinischen Maske ist ebenfalls weiterhin verpflichtend.

Wann gelte ich als vollständig geimpft?

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff **mehr als 14 Tage vergangen sind** (§ 1b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

Wer gilt als genesen?

Personen nach einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, **die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt**.

Für weitere Informationen hier noch der Link zu der neuen VO:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Sollte Ihre Tochter/Ihr Sohn zu einer der o.g. Personengruppen gehören, geben Sie bitte einen entsprechenden Nachweis im Sekretariat ab (**Impfausweis bzw. ärztliche Bescheinigung**), um Ihr Kind von der Testpflicht befreien zu lassen.

Sehr verehrte Eltern,

an dieser Stelle möchte ich Ihnen noch einmal meinen Dank für Ihre Geduld aussprechend und für die konstruktive Zusammenarbeit in dieser schwierigen Zeit. Sollte Ihre Tochter/Ihr Sohn noch Bedarf für ein digitales Endgerät haben, so können Sie sich mit einem Ausleihwunsch an Ihre Klassenleitung wenden.

Für eine weiterhin enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule beabsichtigen wir zukünftig einen regelmäßigen Austausch zwischen Mitgliedern des SEB und der Stufen- und Schulleitung außerhalb der SEB-Sitzungen, um Sie, verehrte Eltern, noch stärker an der Gestaltung der Schule teilhaben zu lassen. Auf unseren Ideenaustausch freue ich mich.

Ihnen wünsche ich nun erst einmal ein schönes langes Wochenende und weiterhin Gesundheit.

Viele Grüße

Sabine Reich
Schulleiterin